

Grundschule Lichtenberg mit Außenstelle Lesse Upn Kampe 14, 38228 Salzgitter

Anmeldung für das Schuljahr

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, die gemäß §31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.Gemäß Art. 13 Datenschutzverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie im beigefügten Anhang.

Angaben zum Schulkind		
Familienname:	Vorname(n):	
Geschlecht:	Geburtstag:	Geburtsort:
□ weiblich □ männlich		
Staatsangehörigkeit:	1. Familiensprache:	2. Familiensprache:
Kind lebt seit dem Jahr in Deutschland.		
Kindergarten:		Besuch seit:
Religionszugehörigkeit:		
☐ evangelisch ☐ katholisch ☐	I islamisch □ ohne □ sonstige	s:
Teilnahme am Religionsunterrio	cht: □ ja □ nein	
Anschrift:		
Fahrschüler/in:	□ ja □ nein	
Liegen für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen oder Einschränkungen vor?	(z.B. Seh- oder Hörfehler, Diabetes, Asthma, Herz-/Kreislauferkrankungen, Allergien, Behinderungen)	
Wenn ja: Notfallmaßnahme? Ärztl. Bescheinigung nötig		
Wurden/Werden bei ihrem Kind schon Fördermaßnahmen durchgeführt:	□ nein	☐ ja☐ Logopädie☐ Ergotherapie☐ Frühförderung☐ Sonstiges:



Anmeldebogen Seite 2

Für:		(Name des Kindes)
Angaben zu den Erziehungsberechtigten		
Mutter Name, Vorname	Vater Name, Vorname	
Anschrift:	Anschrift (falls abv	veichend):
Talafara		
Telefon		
Mobil: Festnetz:	Mobil:	Festnetz:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:	
L-Iviali-Adiesse.	L-Man-Auresse.	
Besondere Hinweise der Erziehungsbere	chtigten:	
•	·	
	·	
	,	
Sorgerecht:		
□ gemeinsam □ Mutter □ Vater		
□ andere Personen:		
Bei alleinigem Sorgerecht, bitte mittels ge	erichtlicher Entscheidung	nachweisen.



Anmeldebogen Seite 3

гu	TUT: (Name des Kindes)		
Erklärungen			
×			ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur aten habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis
×		08.2014) ĥabe ich/ha	Vaffen und vergleichbaren Gegenständen in Schulen aben wir das entsprechende Merkblatt erhalten und zur
×	Zur Belehrung über das Infektionsschutzgesetz gem §34 Abs. 4 S.2 habe ich/haben wir das Merkblatt erhalten und zur Kenntnis genommen.		
	Zutreffende	es bitte ankreu	izen!!!
		chtung der Schule un ch/sind wir uns bewu	ngehend eine etwaige Telefon- oder Adressänderung sst.
	Ich bin/wir sind damit einverstanden, daß sich die Schule vor der Einschulung zur Schulfähigkeit beim Kindergarten informiert und Auskunft erhalten darf.		
Salz	gitter	·	
	Datum		Unterschrift Mutter
	Datum	-	Unterschrift Vater



Grundschule Lichtenberg

Name des Kindes:		Klasse:
	mer zu Hause:	
Notfallnummern Bitte in der Reihenfolge ein	ntragen, in der die Personen ang	gerufen werden sollen!
1.		
Name der Person	Beziehung zum Kind	Telefonnr.
^		
Name der Person	Beziehung zum Kind	Telefonnr.
3		
Name der Person	Beziehung zum Kind	Telefonnr.
4.		
Name der Person	Beziehung zum Kind	Telefonnr.
5		
Name der Person	Beziehung zum Kind	Telefonnr.
Diese Telefonnummer	darf auf die Klassenliste, d	die alle Eltern bekommen: Nr
Mein Kind hat folgende	e Allergien / chronische Kra	ankheiten / Besonderheiten:
Folgende Sotortmaisna	ahmen sind erforderlich:	
Bei Bedarf von Medikamer erforderlich.	ntengaben, ist ein persönliches C	Gespräch/ärztlicher Bescheid zwingend
Ort, Datum	Unterechri	ft der/des Erziehungsberechtigten
	Onterson	it aditado Eleionangobologitugion

Foto-/Videoerlaubnis



Sehr geehrte Eltern,

wir möchten in den Klassen und Fluren der Schule, auf der schuleigenen Homepage (<u>www.gs-lichtenberg.de</u>), sowie hin und wieder in der Zeitung gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (z. B. Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, Unterricht, ...) präsentieren.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte/r um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos oder Filme, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung. Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile. Da unsere Homepage frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt nicht.

lch/Wir habe/n dieses Schreiben z	zur Kenntnis genommen.
Name und Zuname der Schülerin/des	

Die Fotos oder Videos dürfen...

- zur Bearbeitung auf einem Medium (PC, Tablet, Handy) der Lehrkraft gespeichert werden
- o dürfen in der Klasse und in der Schule ausgehängt werden
- dürfen auf der Homepage unserer Schule veröffentlicht werden.
- dürfen in der Schülerzeitung oder dem Newsletter abgelichtet werden.
- o dürfen in der lokalen Zeitung veröffentlicht werden (nur mit Vornamen)
- dürfen auf einer CD oder einem Stick innerhalb der Klasse weiter gegeben werden (z.B. Foto-CD von der Klassenfahrt)
- Mein Kind darf nicht fotografiert werden
- Mein Kind darf nicht gefilmt werden

Diese Zustimmungen zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte gelten bis auf Widerruf, längstens bis zum Ausscheiden meines Kindes aus der Schule.

• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	***************************************
Ort und Datum	Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Besonders sensible personenbezogene Daten werden von uns gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten wird an die Stadt Salzgitter als Träger der Schülerbeförderung und die unteren Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.2 S. 1 Nr. 2 NSchG.

Gemäß § 31 Abs. 6 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. Die Schule erhält folgende Daten durch die Meldebehörde übermittelt:

- 1. zum Kind
- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,

Grundschule Lichtenberg (mit Außenstelle Grundschule Lesse) - Upn Kampe 14 - 38228 Salzgitter Telefon: 05341-58377 - Email: sekretariat@iserv-lichtenberg.de - www.gs-lichtenberg.de

Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigten, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Datenübertragbarkeit

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

Widerruf der Einwilligung

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Beschwerde

Art. 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Grundschule Lichtenberg, Upn Kampe 14, 38228 Salzgitter. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse: obenaus@gs-lichtenberg.de

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen



Erlass des Nds. Kultusministers vom 29.6.1977-304-31704-GültL. 159/9 (SVBL 7/77 S. 180)

- 1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 8.3.1967-BGBI.I Seite 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
- 4. Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (In der Regel 1., 5. Und 7. Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
- 5. Der Bezugserlass ist aufgehoben.

Grundschule Lichtenberg

rnit Außenstelle GS Lesse Upn Kampe 14 - 38228 Salzgitter

Upn Kampe 14 - 38228 Salzgitter Tel. 05341 58377 - Fax 551628 schweitena@genicetenherg.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabellen: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Dec
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Checkliste Schulanmeldung



Grundschule Lichtenberg mit Außenstelle Grundschule Lesse

Benötigte Unterlagen für die Schule

- Anmeldebogen
- Notfallpass
- unterschriebener Waffenerlass
- Unterschrift zum konfessionell übergreifenden Religionsunterricht
- Foto-/Videoerlaubnis
- Kopie Geburtsurkunde
- Kopie Impfpass

Wenn zutreffend

- Kopie Bescheid Jobcenter oder Agentur für Arbeit
- Kopie Sorgerechtsbescheid, vom Jugendamt oder Gerichtsurteil

<u>Für zu Hause</u>

Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Informationsblatt zum Infektionsschutz

Informationsblatt zum Waffenerlass